

Was hat KomplementärTherapie mit Arzneimitteln zu tun?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) will einen Verordnungstext konkretisieren. Der Komplementärtherapie würde es damit einen Bärendienst erweisen.

Gesetz

Zwischen 2013 und 2016 wurde in zwei Etappen das schweizerische Heilmittelgesetz überarbeitet. Im März 2016 fand dieser mühsame Prozess (250 Änderungsanträge für den zweiten Teil) mit der Schlussabstimmung seinen Abschluss. Unter anderem wurden damit Forderungen einer parlamentarischen Initiative eingelöst, die die damalige Ausserrhoder Nationalrätin Marianne Kleiner 10 Jahre zuvor eingereicht hatte.

Verordnung

Die Änderung eines zentralen Gesetzes führt zu Änderungen in Verordnungen und Reglementen. Unter anderem in der Arzneimittelverordnung (VAM). In dieser hiess es bisher, dass „Personen mit einem Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin bei der Ausübung ihres Berufs durch das Institut bezeichnete, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben“ dürfen.

Da man auch im BAG von den zwei neuen Berufen in diesem Bereich gehört hat, soll es in der revidierten Verordnung (Art. 48) heissen: „Neben den Personen nach Artikel 25 Absatz 1 HMG dürfen Komplementär-Therapeutinnen und Komplementär-Therapeuten sowie Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom ... nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben“.

Eine solche Regelung ist natürlich nicht im Sinne der KomplementärTherapie. Sie steht im Gegensatz zu unserem Selbstverständnis und zum KT-Berufsbild, das die Abgabe jeder Art von Arzneimitteln ausschliesst. Sie würde zweifellos zu Diskussionen innerhalb der KomplementärTherapie führen, zu Auseinandersetzungen mit den Naturheilpraktikern und all den Kantonen, in denen die KomplementärTherapie plötzlich bewilligungspflichtig werden könnte.

Vernehmlassung

Im Auftrag des Vorstandes der OdA KT formulierte Christian Vogel im Kontakt mit der OdA AM und den übrigen im Dakomed organisierten betroffenen Verbänden eine Stellungnahme. Die verschiedenen so eingereichten Stellungnahmen nehmen explizit Bezug auf die übrigen und unterstützen deren Forderungen. Die Vernehmlassung wurde Ende Oktober abgeschlossen. Im Verlauf des kommenden Jahres werden wir hören, ob unsere Forderung nach Entfernung der/des KomplementärTherapeutIn aus der Arzneimittelverordnung aufgenommen wurde.

Die Abgabe von Nahrungsergänzungsmitteln ist im übrigen frei und setzt weder ein eidgenössisches Diplom noch eine kantonale Praxisbewilligung voraus.